

# VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 5 · MAI 2023

**S4. Erhöhter Sparerpauschbetrag:  
Bitte überprüfen Sie jetzt Ihre  
Freistellungsaufträge**

**S6. Übergang eines  
Gewerbebetriebs im Ganzen:  
Vorweggenommene Ausgaben sind  
gewerbesteuerlich nicht abziehbar**

**S7. Unrichtiger Steuerausweis:  
Neues aus Luxemburg**

**S9. Häusliches Arbeitszimmer ab  
2023: Welche Raumkosten in  
welcher Höhe abziehbar sind**

# Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

## Inhalt

**S.4**

Erhöhter Sparerpauschbetrag: Bitte überprüfen Sie jetzt Ihre Freistellungsaufträge

Verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer: Wann sich eine schnellere Abschreibung von Immobilien erreichen lässt

Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig

**S.5**

Bis Ende Februar wurden 78 % aller Grundsteuer-Erklärungen abgegeben

Tipp für Ehegatten und Lebenspartner: Die richtige Steuerklassenwahl im laufenden Jahr

Außergewöhnliche Belastungen: Welche Nachweise das Finanzamt bei Krankheitskosten verlangt

**S.6**

Übergang eines Gewerbebetriebs im Ganzen: Vorweggenommene Ausgaben sind gewerbesteuerlich nicht abziehbar

Hinzurechnungen: Sind Aufwendungen für gemietete Werbeflächen bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen?

Keine Nachzahlung: Zinserlass aufgrund von Corona

**S.7**

Photovoltaikanlagen: Finales Schreiben der Finanzverwaltung zum neuen Nullsteuersatz

Abweichung vom Abflussprinzip: Umsatzsteuervorauszahlungen müssen innerhalb der Zehntagefrist fällig und beglichen sein

Unrichtiger Steuerausweis: Neues aus Luxemburg

**S.8**

Erbschaftsteuer: Familienheim steuerfrei erben, wenn es vorher vermietet war?

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Wann der Steuerfreibetrag die Steuerlast senkt

Erdbeben in der Türkei und Syrien: Unterstützungsleistungen leichter absetzbar

**S.9**

Häusliches Arbeitszimmer ab 2023: Welche Raumkosten in welcher Höhe abziehbar sind

Wenn Treibstoffkosten nur geschätzt werden: Fahrtenbuchmethode ist nicht anwendbar

Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung: Zum zeitlichen Zufluss als Arbeitslohn

**S.10**

Gesellschafter-Geschäftsführer: Zur Steuerbarkeit von nichterhaltenem Arbeitslohn

Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit

Geschäftsführerhaftung: Was gilt, wenn man eigentlich kein Geschäftsführer mehr ist

**S.11**

Kein Eigenverbrauch: EuGH zur Ausgabe von Gutscheinen an Mitarbeiter

Vorsteuervergütung: Schema-Änderung der Massendatenschnittstelle ELMA5

Umsatzbesteuerung von Bauleistungen: Neues Merkblatt veröffentlicht

## Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.  
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

[g.hausen@vrt.de](mailto:g.hausen@vrt.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Am **11.05.2023 ab 18.00 Uhr**, laden wir Sie zu einem kostenlosen Präsenzseminar **„Geschäftsführerhaftung: Catch me if you can“** ein. Unser Partner RA/FA für Handels- und Gesellschaftsrecht Bastian Rosner und unser assoziiertes Partner StB Thomas Prior informieren Sie über die rechtlichen Anforderungen für Geschäftsleiter und geben wichtige Tipps für GeschäftsführerInnen, um private Haftung und Strafbarkeit zu vermeiden. Eine Anmeldung unter folgendem Link ist erforderlich: [www.vrtonline.de/seminare](http://www.vrtonline.de/seminare)

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

**Blieben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf  
linkedIN – Facebook – Instagram – Xing**



## Ihre Experten dieser Ausgabe

**Bianca Gaschik B.A.**  
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0  
Fax +49 (0) 228 26792-30  
E-Mail [b.gaschik@vrt.de](mailto:b.gaschik@vrt.de)

**Dipl. Betriebswirt (FH)  
Jan Bernd Opfermann**  
Steuerberater

Tel +49 (0) 2225 9192 0  
Fax +49 (0) 2225 9192 93  
E-Mail [jb.opfermann@vrt.de](mailto:jb.opfermann@vrt.de)

**Dipl.-Vw. Roland Herbst**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0  
Fax +49 (0) 228 26792-30  
E-Mail [r.herbst@vrt.de](mailto:r.herbst@vrt.de)

**Dipl.-Kffr. Angela Sacher**  
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 221 310633-0  
Fax +49 (0) 221 310633-10  
E-Mail [a.sacher@vrt.de](mailto:a.sacher@vrt.de)

**Dipl.-Kfm. (FH) Alexander Heinze**  
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 2226 9209-0  
Fax +49 (0) 2226 9209-99  
E-Mail [a.heinze@vrt.de](mailto:a.heinze@vrt.de)

**Doris Knappe**  
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0  
Fax +49 (0) 228 26792-30  
E-Mail [d.knappe@vrt.de](mailto:d.knappe@vrt.de)



## Erhöhter Sparerpauschbetrag: Bitte überprüfen Sie jetzt Ihre Freistellungsaufträge

Inländische Banken und Kreditinstitute sind verpflichtet, eine Abgeltungsteuer von 25 % auf private Kapitalerträge einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Anlegern steht allerdings ein jährlicher Sparerpauschbetrag zu, bis zu dessen Höhe vom Steuereinbehalt abgesehen wird. Der Pauschbetrag wurde zum 01.01.2023 von 801 € auf 1.000 € pro Person erhöht. Zusammenveranlagten Personen steht der doppelte Betrag zu, ab 2023 also 2.000 €.

Sparer können den Sparerpauschbetrag über sogenannte Freistellungsaufträge auf ihre Banken verteilen. Die jeweilige Bank stellt die Zinsen dann bis zum beantragten

Betrag, maximal bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags, von der Abgeltungsteuer frei. Das hat den Vorteil, dass die erwirtschafteten Zinsen dann direkt steuerfrei und „brutto für netto“ zur Auszahlung kommen. Zu beachten ist, dass der Sparerpauschbetrag nicht pro Bank gilt, sondern für alle vom Kapitalanleger erzielten Kapitalerträge eines Jahres.

Um die Erhöhung zum 01.01.2023 technisch möglichst einfach umzusetzen, haben Banken die bestehenden Freistellungsaufträge einfach prozentual erhöht. Somit müssen Bankkunden nicht zwingend tätig werden, wenn sie bereits Freistellungsauf-

träge erteilt haben. Es empfiehlt sich aber, bereits erteilte Freistellungsaufträge von Zeit zu Zeit auf ihre Höhe hin zu überprüfen und abzuändern, sofern sich die erzielten Erträge bei den jeweiligen Banken „verschoben“ haben. Sind die Freistellungsaufträge nicht passgenau auf die Banken verteilt, kommt es mitunter zu einem unnötigen Abgeltungssteuereinbehalt, so dass der Anleger sich später die zu viel gezahlte Steuer über die Einkommensteuererklärung zurückholen muss. ...

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)

### Verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer: Wann sich eine schnellere Abschreibung von Immobilien erreichen lässt

Vermietete Immobilien im Privatvermögen, die ab 2023 fertiggestellt werden, können mit jährlich 3 % abgeschrieben werden (lineare Absetzung für Abnutzung). Bei Fertigstellung vor 2023 gilt ein AfA-Satz von 2 %, alte Gebäude mit Baujahren vor 1925 lassen sich mit 2,5 % abschreiben. Immobilien-eigentümer haben aber die Möglichkeit, von den typisierten AfA-Sätzen abzuweichen und eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer nachzuweisen. Wir klären auf.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)

### Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig

Erzielt ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen (wie Bitcoin, Ethereum und Monero) Veräußerungsgewinne, dann sind diese als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)



## Bis Ende Februar wurden 78 % aller Grundsteuer-Erklärungen abgegeben

Nach Informationen der Bundesregierung (IHB, Nr. 148/2023 vom 1.3.2023) wurden 77,68 % aller Grundsteuer-Erklärungen bis Ende Februar 2023 abgegeben. Die Frist zur Abgabe der Grundsteuer-Erklärung war bereits Ende Januar abgelaufen; nur in Bayern wurde eine dreimonatige Verlängerung gewährt. Nach Angaben der Bundesregierung werden nun die Grundeigentümer, die bisher keine Erklärung abgegeben haben, zur Abgabe aufgefordert.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Tipp für Ehegatten und Lebenspartner: Die richtige Steuerklassenwahl im laufenden Jahr

Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen, stehen vor der Frage, welche Lohnsteuerklassenwahl für sie am günstigsten ist. Neben der Steuerklassenkombination III/V steht auch die Kombination IV/IV, gegebenenfalls mit Faktorverfahren, zur Verfügung. Es lohnt sich, die Steuerklassenwahl gut zu bedenken, denn sie hat auch Auswirkungen auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen (z.B. Kurzarbeiter-, Kranken- und Elterngeld).

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Außergewöhnliche Belastungen: Welche Nachweise das Finanzamt bei Krankheitskosten verlangt

Wer Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte oder Medikamente aus eigener Tasche zahlt, kann die Kosten häufig als außergewöhnliche Belastungen in seiner Einkommensteuererklärung abrechnen. Als Faustregel gilt hier: Je lockerer von außen betrachtet der Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Kosten und der Krankheit erscheint, desto strenger sind die Nachweispflichten, die der Fiskus vom Steuerzahler einfordert.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**





IHR EXPERTE



**Dipl. Betriebswirt (FH)**  
**Jan Bernd Opfermann**  
 jb.opfermann@vrt.de

## Übergang eines Gewerbebetriebs im Ganzen: Vorweggenommene Ausgaben sind gewerbesteuerlich nicht abziehbar

Bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften beginnt die Gewerbesteuerpflicht erst mit Beginn der „werbenden“ Tätigkeit. Maßgebend ist also, wann sich das Unternehmen mit eigenen gewerblichen Leistungen am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen kann. Bei einem Handelsunternehmen ist demnach entscheidend, wann das Ladenlokal eröffnet worden ist. In der Herstellungsbranche kommt es auf den Beginn der Produktion an. Aufwendungen vor der Betriebseröffnung (z.B. Kosten für die Anmietung eines Geschäftslokals, Renovierung, Ankauf von

Betriebsgrundlagen) sind daher gewerbesteuerlich nicht abziehbar.

**Hinweis:** Im Einkommensteuerrecht lassen sich hingegen auch vorweggenommene Betriebsausgaben abziehen, so dass der gewerbesteuerliche Ertrag und der einkommensteuerpflichtige Gewinn in der Gründungsphase durchaus auseinanderfallen können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass vor Betriebseröffnung entstandene Betriebsausgaben auch dann

gewerbesteuerlich unbeachtlich sind, wenn ein Gewerbebetrieb im Ganzen übernommen wird. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Imbissbetreiber geklagt, der seinen Betrieb samt Inventar zum 01.12.2017 von der bisherigen Betreiberin gepachtet hatte. Im Dezember 2017 ließ er den Imbiss geschlossen, um ihn umfassend zu renovieren. Im Januar 2018 öffnete er den Imbiss schließlich für die Gäste.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Hinzurechnungen: Sind Aufwendungen für gemietete Werbeflächen bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen?

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb haben, müssen Sie für Ihren Gewinn auch Gewerbesteuer zahlen. Anstatt den Gewinn einfach aus der Gewinnermittlung zu übernehmen, ist dieser vor der Versteuerung noch durch diverse Hinzurechnungen und Kürzungen zu modifizieren. Unter welchen Voraussetzungen sind hierbei auch Miet- und Pachtzinsen hinzuzurechnen?

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Keine Nachzahlung: Zinserlass aufgrund von Corona

Die schlimmste Zeit der Corona-Pandemie liegt hinter uns. Für viele Unternehmen war das eine sehr kritische Phase, denn es ging um ihr wirtschaftliches Überleben. Die Bundesregierung hatte daher mehrere Unterstützungsprogramme und Erleichterungen gewährt. So war eine zinsfreie Stundung von Zahlungen an das Finanzamt möglich. Durfte das Finanzamt in dieser Zeit aber Nachzahlungszinsen gegen Unternehmer festsetzen?

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Photovoltaikanlagen: Finales Schreiben der Finanzverwaltung zum neuen Nullsteuersatz

Für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz eingeführt (§ 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)), der am 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Hier kommt es auf die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage an. Nur einen Monat nach dem Entwurfsschreiben hat das Bundesfinanzministerium jetzt die finale Fassung veröffentlicht.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Abweichung vom Abflussprinzip: Umsatzsteuervorauszahlungen müssen innerhalb der Zehntagefrist fällig und beglichen sein

Wenn Unternehmer ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, müssen sie ihre Ausgaben in dem Kalenderjahr absetzen, in dem sie diese geleistet haben. Nur regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie z.B. Umsatzsteuervorauszahlungen dürfen im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie innerhalb von zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel sowohl fällig waren als auch gezahlt worden sind.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**



### IHR EXPERTE



**Dipl.-Vw.  
Roland Herbst**  
r.herbst@vrt.de

## Unrichtiger Steuerausweis: Neues aus Luxemburg

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zu einem Vorabentscheidungsersuchen aus Österreich Stellung genommen. Diese Entscheidung ist auf das deutsche Umsatzsteuerrecht übertragbar.

Die österreichische Beschwerdeführerin betrieb im Streitjahr 2019 einen Indoorspielplatz. Ihre Dienstleistungen erbrachte sie ausschließlich an private Endverbraucher. Die Abrechnung erfolgte über Kleinbetragsrechnungen mit gesondertem Steuerausweis auf der Grundlage des Regelsteuersatzes. Nachdem sie festgestellt hatte, dass der ermäßigte Steuersatz zutreffend gewesen wäre, berichtete sie ihre Mehrwertsteuer

erklärung und forderte die Differenz vom Finanzamt zurück. Dieses ging jedoch davon aus, dass der gesamte ausgewiesene Betrag geschuldet wurde, und lehnte den Antrag ab. Einerseits habe die Beschwerdeführerin die Rechnungen nicht berichtigt, andererseits würde sie durch die beantragte Berichtigung ungerechtfertigt bereichert, da ihre Kunden die Kosten der höheren Mehrwertsteuer getragen hätten.

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass ein Unternehmen, das eine Dienstleistung erbracht und in seinen Rechnungen einen Mehrwertsteuerbetrag auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes ausgewiesen

hat, den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn das Steueraufkommen nicht gefährdet ist. Diese Voraussetzung ist hier gegeben, da die betreffende Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Einer Rechnungsberichtigung bedurfte es somit nicht.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**



## Erbschaftsteuer: Familienheim steuerfrei erben, wenn es vorher vermietet war?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das geerbte Familienheim von der Erbschaftsteuer befreit werden. Eine dieser Bedingungen ist, dass der Erbe das Familienheim nach dem Erbfall selbst nutzt und unmittelbar (genauer gesagt: innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall) einzieht. Was aber gilt, wenn der Erblasser vorher schon nicht mehr in dem Haus gewohnt hat, weil dies aufgrund von Pflegebedürftigkeit nicht mehr möglich war? Wir klären auf!



Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Wann der Steuerfreibetrag die Steuerlast senkt

Der Fiskus greift Alleinerziehenden durch einen einkommensmindernden Entlastungsbetrag unter die Arme. Ein Anspruch darauf besteht, wenn zum Haushalt des Alleinerziehenden mindestens ein Kind gehört, für das ihm Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht. Ab 2023 beträgt der Entlastungsbetrag jährlich 4.260 €. Er erhöht sich ab dem zweiten Kind um jährlich 240 € pro Kind und wird vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.



Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Erdbeben in der Türkei und Syrien: Unterstützungsleistungen leichter absetzbar

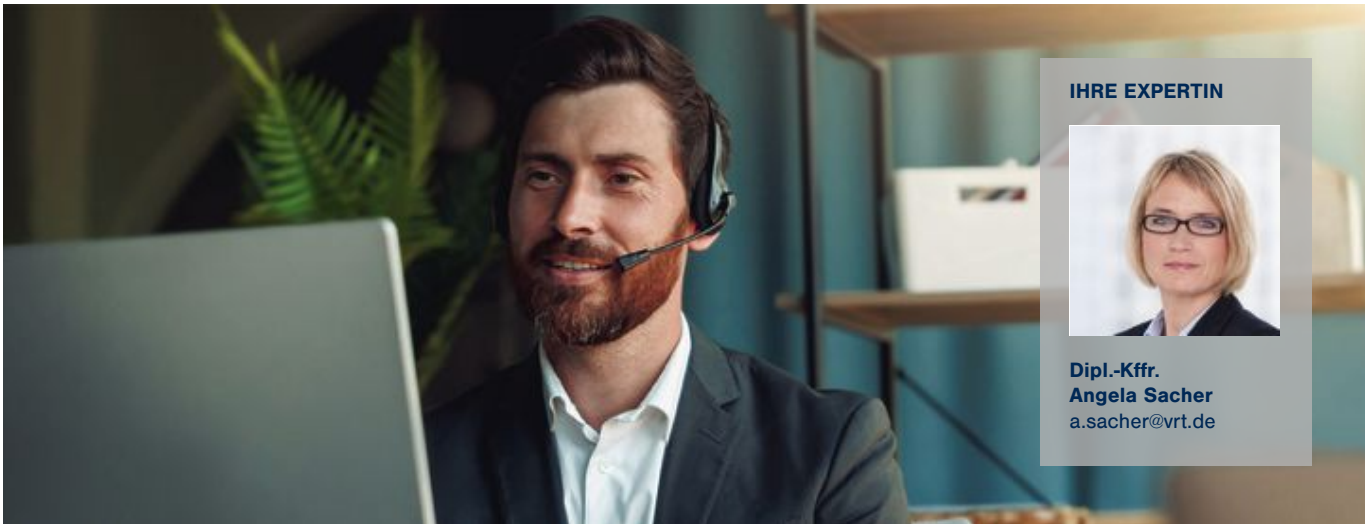
Unternehmen und Privatpersonen können ihre Unterstützungsleistungen für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien steuerlich unter erleichterten Voraussetzungen abziehen. Wie beim Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium mehrere Regelungen vorübergehend gelockert. Dies betrifft unter anderem den vereinfachten Zuwendungsnachweis und Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers an einzelne betroffene Arbeitnehmer.



Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**







## Häusliches Arbeitszimmer ab 2023: Welche Raumkosten in welcher Höhe abziehbar sind

Im Zuge der Corona-Pandemie hat das Arbeiten von zu Hause erheblich an Bedeutung gewonnen. Wer in den eigenen vier Wänden arbeitet, darf seine Raumkosten in der Regel steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. Ab 2023 gelten neue Regelungen für häusliche Arbeitszimmer. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat die neuen Regelungen nun ausführlich beleuchtet:

Erwerbstätige, die im häuslichen Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit haben, dürfen ihre Raumkosten neuerdings entweder

- in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen (in unbeschränkter Höhe) abrechnen oder
- eine Jahrespauschale von 1.260 € absetzen. Wählen sie die Pauschale, müssen sie dem Finanzamt ihre tatsächlich angefallenen Raumkosten nicht mehr einzeln nachweisen.

**Hinweis:** Die Jahrespauschale ist personenbezogen, das heißt, der Betrag verdoppelt sich, wenn zwei Personen dasselbe Arbeitszimmer nutzen. Andererseits bedeutet dies auch, dass es bei der Nutzung von zwei Arbeitszimmern in verschiedenen Wohnungen durch dieselbe Person bei

dem Höchstbetrag von 1.260 € bleibt. Die Pauschale muss zudem monatsweise gekürzt werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr über der Tätigkeitsmittelpunkt war. Für diese Kürzungsmonate können Erwerbstätige allerdings wiederum die Homeoffice-Pauschale von 6 € pro Tag abziehen, sofern sie weiterhin zumindest überwiegend von zu Hause aus gearbeitet und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht haben.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Wenn Treibstoffkosten nur geschätzt werden: Fahrtenbuchmethode ist nicht anwendbar

Dienstwagennutzer, aufgepasst: Wird ein Dienstwagen an einer betrieblichen Zapfsäule des Arbeitgebers betankt, die weder die abgegebene Treibstoffmenge noch den Preis anzeigt, darf der private Nutzungsvorteil nicht nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Denn die Fahrtenbuchmethode ist nur zulässig, wenn die gesamten Kraftfahrzeugkosten - und hierzu gehören auch die Treibstoffkosten - belegt werden. Eine Schätzung ist nicht zulässig!

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Beiträge zur Gruppenkrankensversicherung: Zum zeitlichen Zufluss als Arbeitslohn

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann. Zum zeitlichen Zufluss hat das Finanzgericht Baden-Württemberg nun eine Entscheidung getroffen.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**



IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm. (FH)  
Alexander Heinze  
a.heinze@vrt.de

## Gesellschafter-Geschäftsführer: Zur Steuerbarkeit von nichterhaltenem Arbeitslohn

Wenn man Arbeitslohn erhält, wird dieser der Lohnsteuer unterworfen. Auch als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH kann man sich Arbeitslohn zahlen und muss diesen folglich der Lohnsteuer unterwerfen. Aber kann es auch sein, dass man nichts bekommt und trotzdem Lohnsteuer zahlen muss? In einem Streitfall meinte das Finanzamt: ja! Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) war anderer Ansicht.

Der Kläger ist Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Hierfür erhält er ein festes monatliches Bruttogehalt. Des Weiteren ist auch ein Anspruch auf eine gewinnabhän-

gige Tantiemenzahlung im Geschäftsführervertrag geregelt. In den Streitjahren erhielt der Kläger jedoch keine Tantiemen. Es erfolgte auch keine Passivierung bei der GmbH. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Kläger in den Streitjahren aufgrund der Tantiemenansprüche Arbeitslohn erhalten habe. Als Zuflusszeitpunkt gelte der Zeitpunkt der Bilanzerstellung. Auf eine tatsächliche Auszahlung komme es nicht an. Das Finanzamt änderte daher die Einkommensteuerfestsetzungen für die Jahre 2015 bis 2017 und berücksichtigte die vereinbarten Tantiemen als Arbeitslohn.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolgreich. Die nichtgezahlten Tantiemen sind demnach nicht als Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern kann ein Zufluss von Einnahmen allerdings auch ohne Zahlung oder Gutschrift bereits früher, vor dem eigentlichen Zufluss, vorliegen. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit

Betriebe, die ihren Mitarbeitern zusätzliche freie Arbeitstage in Form von Altersfreizeit (nicht Altersteilzeit) gewähren, können hierfür eine steuermindernde Rückstellung bilden. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist aber bereits die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Geschäftsführerhaftung: Was gilt, wenn man eigentlich kein Geschäftsführer mehr ist

Als Geschäftsführer einer GmbH trägt man eine große Verantwortung. Und solange alles gut läuft und die GmbH ihren Verpflichtungen nachkommt, sollte es keine Probleme geben. Schwierig wird es, wenn die GmbH bestimmten Verpflichtungen, wie zum Beispiel der Weiterleitung der Lohnsteuer an das Finanzamt, nicht mehr nachkommt - denn dann kann das Finanzamt auch den Geschäftsführer der GmbH haftbar machen!

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**



## Kein Eigenverbrauch: EuGH zur Ausgabe von Gutscheinen an Mitarbeiter

Fachkräfte sind begehrt, und viele Arbeitgeber setzen vieles daran, ihr qualifizierten Leute zu behalten. Was liegt also näher, als durch Prämien für gute Arbeitsleistungen die Motivation der Arbeitnehmer zu steigern? Ein Gutschein ist dabei als Prämie sehr beliebt. In steuerlicher Hinsicht ergibt sich dann jedoch die Frage, ob die Ausgabe von Gutscheinen an Mitarbeiter zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung führt. Wir klären auf!

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Vorsteuervergütung: Schema-Änderung der Massendatenschnittstelle ELMA5

Für den „Antrag auf Vorsteuervergütung im EU-Ausland durch inländische Unternehmer“ über die Massendatenschnittstelle ELMA5 hat sich eine Schema-Änderung ergeben. Seit dem 01.01.2023 stehen für diesen Antrag ausschließlich die ELMA-Dienste in der Schema-Version 9.0.0 zur Verfügung. Daten, die über die bisherige Schema-Version 000001 übermittelt werden, können nicht mehr verarbeitet werden.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**



## Umsatzbesteuerung von Bauleistungen: Neues Merkblatt veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein umfassendes Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft (USt M 2) veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert.

Das Merkblatt erläutert auf 15 Seiten die wichtigsten Grundsätze der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen für Unternehmer. Es ist in erster Linie für Bauunternehmer bestimmt, die Umsätze ausführen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nicht nach § 13b Abs. 2 Umsatzsteuergesetz schuldet.

Das BMF erläutert in dem Merkblatt zunächst Begriffe wie Werklieferungen und Werkleistungen sowie Teilleistungen. Es geht dabei ausführlich auf die vier Voraussetzungen ein, die für Teilleistungen gelten (wirtschaftliche Teilbarkeit, gesonderte Abnahme, gesonderte Vereinbarung, gesonderte Abrechnung). Insbesondere für den Bereich der wirtschaftlichen Teilbarkeit hat das BMF in dem Merkblatt einen Katalog von Teilungsmaßstäben für Bauleistungen zusammengestellt. So kann beispielsweise bei Heizungsanlagen die Aufteilung haus- oder blockweise je Anlage vorgenommen werden. Bei selbständigen Etagenheizun-

gen kann nach Wohnungen aufgeteilt werden.

Zudem gibt das BMF Hinweise zur Entstehung der Steuer bei Soll- und bei Istversteuerung sowie bei Voraus- und Abschlagszahlungen. Was bei der Ermittlung des Entgelts, insbesondere bei der Vereinbarung von Einheitspreisen oder auch Sicherungseinhalten, zu berücksichtigen ist, wird ebenfalls dargelegt.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Unsere Standorte

### VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn  
 Telefon +49 (0) 228 26792 0  
 Telefax +49 (0) 228 26792 30  
 E-Mail [bonn@vrt.de](mailto:bonn@vrt.de)



### VRT Hennef

Chronosplatz 1, 537773 Hennef  
 Telefon +49 (0) 2242 9264 0  
 Telefax +49 (0) 2242 9264 40  
 E-Mail [hennef@vrt.de](mailto:hennef@vrt.de)

### VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln  
 Telefon +49 (0) 221 310633 0  
 Telefax +49 (0) 221 310633 10  
 E-Mail [koeln@vrt.de](mailto:koeln@vrt.de)



### VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim  
 Telefon +49 (0) 2225 9192 0  
 Telefax +49 (0) 2225 9192 93  
 E-Mail [meckenheim@vrt.de](mailto:meckenheim@vrt.de)

### VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach  
 Telefon +49 (0) 2226 9209 0  
 Telefax +49 (0) 2226 9209 99  
 E-Mail [rheinbach@vrt.de](mailto:rheinbach@vrt.de)



### VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen  
 Telefon +49 (0) 2251 1077 0  
 Telefax +49 (0) 2251 1077 40  
 E-Mail [euskirchen@vrt.de](mailto:euskirchen@vrt.de)

### VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef  
 Telefon +49 (0) 2224 933 60  
 Telefax +49 (0) 2224 933 621  
 E-Mail [badhonnef@vrt.de](mailto:badhonnef@vrt.de)



### VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd  
 Telefon +49 (0) 2444 9159 0  
 Telefax +49 (0) 2444 91459 10  
 E-Mail [gemuend@vrt.de](mailto:gemuend@vrt.de)

### VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140  
 53819 Neunkirchen-Seelscheid  
 Telefon +49 (0) 2247 9773 0  
 Telefax +49 (0) 2247 97190 0  
 E-Mail [neunkirchen-seelscheid@vrt.de](mailto:neunkirchen-seelscheid@vrt.de)



## Zahlungstermine

### Mittwoch, 10.05. (Frist 15.05.)

Umsatzsteuer  
 Lohnsteuer

### Montag, 15.05. (Frist 19.05.)

Grundsteuer  
 Gewerbesteuer

### Freitag, 26.05.

Sozialversicherungsbeiträge

\* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

### DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: gzorgz - stock.adobe.com, Seite 5: VisualProduction - stock.adobe.c, Seite 8: Wavebreak-MediaMicro - stock.adob, Seite 4: ALIA/peopleimages.com - stock.ad, Seite 6: Yaroslav Astakhov - stock.adobe., Seite 7: Aerial Mike - stock.adobe.com, Seite 9: Kostiantyn - stock.adobe.com, Seite 10: Rostislav Sedlacek, Seite 11: Tobias Arhelger - stock.adobe.co.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)